



# STATUTEN

## Turnverein Ramlinsburg

Neugründung 1. Oktober 1945

### III. Mitgliedschaft

8. Vom Verein können aufgenommen oder ernannt werden:
- Aktivmitglieder: Jeder, der die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.
  - Passivmitglieder: Freunde, Gönner und austretende Aktivmitglieder.
  - Mitturner : Alle, die beabsichtigen, dem Verein als Aktivmitglied beizutreten
  - Veteranen : 1. Aktivmitglieder, die während 25 Jahren dem Verein angehört haben und das 40. Altersjahr erreicht haben.  
Aktivmitglieder, die an anderen Sektionen des ETV aktiv tätig gewesen sind, wird diese Zeit voll angerechnet.  
2. Passivmitglieder nach 30-jähriger Mitgliedschaft und Erreichen des 45. Altersjahres.  
Vorausgegangene Aktivmitgliedschaft im Verein wird wie folgt angerechnet:  
Die ersten 15 Jahre zählen einfach, die folgenden doppelt.
  - Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich dem Verein und besonders dem Turnwesen in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
9. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind dem Vorstand schriftlich begründet zu unterbreiten. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahresversammlung vorgenommen.

### IV. Pflichten und Rechte

10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Wohl des Vereins zu wahren und sich den Bestimmungen der Statuten sowie den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.
11. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, das Jahresarbeitsprogramm zu besuchen und einen von der Jahresversammlung festgelegten Beitrag zu errichten.
12. Der Beitritt der Aktivmitglieder und Mitturner zur eidgenössischen Turnerkasse ist obligatorisch.
13. Bei den obligatorischen Turnstunden und sonstigen Vereinsverhandlungen wird Apell gemacht.
- Bei unentschuldigtem Verbleiben von Turnstunden der Aktivmitglieder und Mitturnern ist ein Beitrag von Fr. -.50 in die Fleisskasse zu entrichten.
  - Bei besonderen Anlässen können spezielle Beiträge durch den Vorstand festgelegt werden.
14. Mitturner zahlen keinen Jahresbeitrag und haben kein Stimmrecht.
15. Passivmitglieder und Veteranen zahlen einen Jahresbeitrag, der durch die Jahresversammlung festgelegt wird.
16. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes sind der Beitragspflicht enthoben.

## V. Austritte

17. Austrittende Aktiv- und Passivmitglieder sowie Veteranen haben ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten, der das Gesuch der Jahresversammlung vorzulegen hat.

18. Mitglieder, die sich zu Unrecht des Vereins betragen oder sich den statutarischen Anordnungen nicht fügen, können durch Vereinsbeschluss auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

19. Passiv- und Aktivmitglieder, sowie Veteranen, können nur auf Jahresende austreten unter Bezahlung sämtlicher ausstehender Beiträge.

## VI. Organisation und Verwaltung

20. Die Organe des Vereins:

- a) Vereinsversammlung
- b) Turnstand
- c) Vorstand
- d) Revisoren

21. Die Vereinsversammlung ist die bestimmende und entscheidende Behörde in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie findet statt als:

- a) Jahresversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Turnstand

22. Die Jahresversammlung findet in der Regel im Monat Januar statt. Ihre Geschäfte sind:

1. Appeal
2. Protokoll
3. Mutationen

4. Berichte: a) Jahresbericht des Präsidenten

b) Jahresbericht des Oberturners

c) Jahresbericht der Untersektionen

d) Kassa- und Revisorenbericht

5. Wahlen: a) Vorstand

b) Vorturner

c) Materialverwalter

d) Leiter der Untersektionen

e) Revisoren

f) Delegierte

g) Führer

h) allfällige Kommissionen

6. Festsetzung der Jahresbeiträge

7. Arbeitsprogramm

8. Auszeichnungen und Ehrungen

9. Verschiedenes

Zur Jahresversammlung sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuladen.

23. Die Vereinsversammlung fasst sich mit der Behandlung der laufenden Geschäfte, sowie deren Erledigung nicht in die Kompetenzen des Vorstandes fallen. Wenn 2/3 der Mitglieder es wünschen, können sie eine Vereinsversammlung durch den Vorstand einberufen.

24. Die Abstimmungen werden durch offenes Handmehr durchgeführt, oder auf Wunsch von 2/3 der Anwesenden geheim. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

25. Dringende Angelegenheiten, die die Aktivmitglieder betreffen, können an einem Turnstande erledigt werden, unter Mitteilung an die nächste Vereinsversammlung.
26. An der Jahresversammlung wird der Vorstand jeweils auf zwei Jahre wiedergewählt. Er besteht aus:
- a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Oberturner
  - d) Aktuar
  - e) Kassier
  - f) Beisitzer und Vertreter der Untersektionen
28. Der Vorstand kann kleinere, sehr dringende Angelegenheiten von sich aus erledigen. Es wird ihm ein Kredit von Fr. 200.— gewährt.  
Für besondere wichtige Angelegenheiten ist immer die Vereinsversammlung einzuberufen.
29. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder es verlangen. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich.
30. Der Präsident leitet die Versammlung und führt die Oberaufsicht über die Geschäfte im allgemeinen. Er legt an der Jahresversammlung einen Jahresbericht, ev. unter Einbeziehung der Untersektionen, vor.
31. Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er hat bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes seine allfälligen Arbeiten auszuführen.
32. Der Oberturner leitet und überwacht den Turnbetrieb und sorgt für Ordnung auf dem Turnplatz.
33. Der Aktuar führt ein getreues Protokoll über die Vereinsverhandlungen, besorgt die Korrespondenz und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.
34. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt hierüber an der Jahresversammlung eine genaue Rechnung ab, welche durch zwei Rechnungsrevisoren zu prüfen ist.
35. Der Vorturner ist Stellvertreter des Oberturners und hat während seiner Abwesenheit das Kommando zu übernehmen. Er unterstützt den Oberturner während den Turnstunden.
36. Der Materialverwalter ist für die Instandstellung und Versorgung sämtlicher Gerätschaften und Materialien verantwortlich. Er führt ein Verzeichnis über das gesamte Inventar.
37. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen vom Turnverein und erstatten Bericht zu Händen der Jahresversammlung. Ein Rechnungsrevisor darf nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Jahre amten.
38. Die Delegierten bestehen aus mindestens einem Vorstandsmitglied sowie weiteren Mitgliedern. Sie haben dem Vorstand Bericht zu erstatten.
39. Der Verein ist bestrebt, Jugend- und Sport-Kurse durchzuführen, sowie J+S-Leiter in ihrer Ausbildung zu fördern.

## VII. Schlussbestimmungen

40. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.
41. Die gegenwärtigen Statuten können ganz oder teilweise revidiert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Jahresversammlung es wünschen.
42. Die Auflösung des Vereins kann erst vorgenommen werden, wenn die Aktivmitgliederzahl unter 6 Mann gesunken ist.
43. Bei der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen inkl. Inventar dem Vorstand des kantonalen Turnvereins Basel und zu unterstellen, der es verwaltet und beaufsichtigt. Wird in Ramlinsburg ein neuer Turnverein gegründet, über dem kantonalen Turnverein beitrifft, hat dieser dem Verein alles zu übergeben.
44. Jedes Mitglied muss ein Exemplar dieser Statuten besitzen.
45. Die vorliegenden Statuten treten in Kraft, nach Genehmigung durch den kantonalen Turnverein Basel und. Damit werden die bisherigen Statuten sowie alle Zusätze und Beschlüsse aufgehoben.

Ramlinsburg, im Mai 1974 Turnverein Ramlinsburg

Der Präsident: Der Aktuar:

*U. Scheelker*  
U. Scheelker  
*F. Schaub*  
G. Schaub